



GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

Reglement 1.1

Wasserversorgung (ABWW)

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb des Verteilnetzes und die Lieferung von Wasser der Gemeindewerke Villmergen (GWV)

Ausgabe 2017

Abkürzungsverzeichnis

Im Reglement Wasserversorgung werden folgende Abkürzungen verwendet sowie auf wesentliche Gesetzesabkürzungen hingewiesen:

ABEV	Allgemeine Bestimmungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
ABWV	Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb des Verteilnetzes und die Lieferung von Wasser der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
AEAB	Reglement über die allgemeinen Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
ABEI	Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftsbereich Elektroinstallation der Gemeindewerke Villmergen (GWV)
CHF	Schweizer Franken
GWV	Gemeindewerke Villmergen
m³	Kubikmeter
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie
MWST	Mehrwertsteuer
TAB	Technische Anschlussbedingungen (Werkvorschriften)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht SR 220
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SR 281.1
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch SR 210

Inhaltsverzeichnis

Reglement 1.1	1
Inhaltsverzeichnis	3
Aufgaben und Prioritäten der Wasserversorgung	6
1. Aufgaben der Wasserversorgung	6
2. Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung	6
Regelung der Wasserversorgung im GWV-Versorgungsgebiet	7
Allgemeine Bestimmungen	7
3. Definition Reglement Wasserversorgung	7
4. Zweck und Geltungsbereich	7
5. Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der GWV	7
6. Umfang der Wasserverteilung	8
7. Qualitätssicherung	8
8. Kunden	8
Wasserversorgungsanlagen	8
9. Versorgungsanlagen	8
10. Leitungsnetz, Definitionen	8
11. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	9
12. Hydrantenanlagen	9
13. Öffentliche Brunnenanlagen	10
14. Beanspruchung von Privatgrund	10
15. Schutz des öffentlichen Wasserleitungsnetzes	10
Anschlussleitung	10
16. Definition	10
17. Technische Bedingungen	11
18. Erdung	11
19. Erwerb Durchleitungsrechte	11
20. Eigentumsverhältnisse der Anschlussleitung	11
21. Unterhalt und Erneuerung	11
22. Nullverbrauch	12
23. Unbenutzte Anschlussleitungen	12
Haustechnikanlagen	12
24. Definition	12
25. Eigentumsverhältnisse	12
26. Haftung	12
27. Erstellung / Meldepflicht	12
28. Technische Vorschriften	13
29. Abnahme	13

30.	Kontrolle	13
31.	Unterhalt	13
32.	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	13
33.	Wasserbehandlungsanlagen	14
34.	Frostgefahr	14
35.	Nutzung von Eigen- und Regenwasser	14
	Wasserlieferung	14
36.	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	14
37.	Einschränkung der Wasserabgabe	14
38.	Anschlussgesuch	15
39.	Haftung der Kunden	15
40.	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	15
41.	Wasserableitungsverbot	16
42.	Unberechtigter Wasserbezug	16
43.	Vorübergehender Wasserbezug	16
44.	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	16
45.	Abnahmepflicht	16
46.	Wasserabgabe für besondere Zwecke	16
47.	Abnorme Spitzenbezüge	16
	Wassermessung	17
48.	Einbau	17
49.	Haftung	17
50.	Technische Vorschriften	17
51.	Ablesung der Messeinrichtung	17
52.	Messung des Wasserbezugs	17
53.	Messeinrichtungen	18
	Datenschutz und Geheimhaltung	19
54.	Datenschutz	19
55.	Geheimhaltung	19
	Finanzierung	19
56.	Eigenwirtschaftlichkeit	19
57.	Kostendeckung	20
58.	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	20
59.	Detailerschliessungen	20
60.	Kostentragung Anschlussleitung	20
61.	Netzkostenbeiträge	20
62.	Nutzungsgebühren Wasser	21
63.	Abgeltung von Sonderleistungen	21

Rechnungsstellung und Inkasso	21
64. Verrechnung.....	21
65. Rechnungsstellung.....	21
66. Zahlung	22
67. Inkassomassnahmen / Einstellung von Lieferung und Leistung.....	22
68. Solidarhaftung bei Handänderung und Mieterwechsel.....	22
69. Verjährung.....	22
Straf- und Schlussbestimmungen	23
70. Zuwiderhandlungen.....	23
71. Übergangsbestimmungen	23
72. Neue Anlagen.....	23
73. Inkrafttreten	23

Aufgaben und Prioritäten der Wasserversorgung

1. Aufgaben der Wasserversorgung

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Sinne von allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Ortsteile, Gemeinden oder Kunden, welche von der GWV mit Wasser versorgt werden und für alle Eigentümer von Liegenschaften und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- 1.2 Die GWV liefert Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken und gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
- 1.3 Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.
- 1.4 Der Ausbau des Wasserverteilnetzes hat nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und in Abstimmung mit der kommunalen Erschliessungsplanung zu erfolgen.
- 1.5 Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang aus der Wasserversorgung ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind und die Ressourcen nicht übernutzt werden.
- 1.6 Die GWV unterstützt Gewässerschutzmassnahmen insbesondere für die Sicherstellung zukünftiger Grundwasserfassungen.
- 1.7 Die GWV führt für die Abgrenzung der Schutzzonen die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen dinglichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Nutzungsplan der Standortgemeinde einzutragen.
- 1.8 Die GWV kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und den Fortschritt der gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsarbeiten.
- 1.9 Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.
- 1.10 Als Inhaberin des Verteilnetzes für Wasser stellt die Gemeinde bzw. die GWV in ihrem Verantwortungsbereich die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen sicher.

2. Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung

Bei der Festlegung der Anforderungen an die Wasserversorgung gelten nachfolgende Prioritäten:

- 2.1 Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers durch geeignete Anlagen, Verfahren, Massnahmen und geschultes Fachpersonal im Verantwortungsgebiet der GWV.
- 2.2 Sicherstellung der Verfügbarkeit von genügend geeignetem Rohwasser, unter Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Nutzungskonflikte.
- 2.3 Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen durch einen gezielten Unterhalt und eine langfristig gesicherte Finanzierung des Verteilnetzes (Liefersicherheit, Löschschutz).
- 2.4 Beachtung der Anliegen des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, unter Beachtung der Priorität der Wasserversorgung.
- 2.5 Gebührende Berücksichtigung der Konsumentenangelegenheiten durch regelmässige Informationen und Transparenz bei den Kosten (Kundenzufriedenheit).
- 2.6 Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs des Verteilnetzes durch eine geeignete Form der Organisation, angepasste Betriebsabläufe und optimale Grösse der Infrastruktur (Wirtschaftlichkeit).

Regelung der Wasserversorgung im GWV-Versorgungsgebiet

Allgemeine Bestimmungen

3. Definition Reglement Wasserversorgung

- 3.1 Dieses Reglement, die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Anschluss und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der Gemeindewerke Villmergen (GWV genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von Wasserinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der GWV angeschlossen sind.
- 3.2 Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GWV und ihren Kunden.
- 3.3 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Wasser gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise/Tarife.
- 3.4 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Wasserbezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Installation von temporären Anschlüssen mit vorübergehender Wasserlieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Anschlüsse können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden.
- 3.5 In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 3.6 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der GWV, www.gvv.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 3.7 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 3.8 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) der GWV.

4. Zweck und Geltungsbereich

- 4.1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der GWV-Wasserversorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der GWV, die Finanzierung der GWV-Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen den GWV und den Kunden, soweit die übergeordneten Vorschriften des Bundes oder des Kantons Aargau keine anders lautende Regelung enthalten.
- 4.2 Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen bzw. löschgeschützten Liegenschaften oder Anlagen.
- 4.3 Wasserbezüger ist ebenfalls, wer mit Bewilligung der GWV vorübergehend Wasser bezieht.

5. Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der GWV

- 5.1 Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisations- und Rechtsform des Versorgungsbetriebs.
- 5.2 Die Wasserverteilung wird durch die GWV im unter Ziffer 1.1. definierten Versorgungsgebiet sichergestellt.
- 5.3 Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die GWV zumutbar und verhältnismässig ist.

6. Umfang der Wasserverteilung

- 6.1 Die GWV verteilen in ihrer Wasserverteilung und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den jeweiligen Preis- bzw. Gebührenbestimmungen.
- 6.2 Die GWV können auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso können die GWV Liegenschaften oder Teilgebiete in ihrem Versorgungsgebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend sind in solchen Fällen jeweils der Preis bzw. die Nutzungsgebühren des entsprechenden Lieferanten.
- 6.3 Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die GWV-Wasserversorgung ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung, welche schriftlich zu erfolgen hat, zulässig.

7. Qualitätssicherung

- 7.1 Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhalten die GWV ein angemessenes Qualitätssicherungssystem in ihrem Verantwortungsgebiet, das den Vorgaben von Bund, Kanton Aargau und SVGW entspricht.

8. Kunden

- 8.1 Kunden im Sinne dieses Reglements sind:
 - a) Grundeigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
 - b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
 - c) Grundeigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden;
 - d) Grundeigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft;
 - e) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
 - f) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der GWV separat gemessen wird.

Wasserversorgungsanlagen

9. Versorgungsanlagen

- 9.1 Versorgungsanlagen der GWV sind die für die Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Leitsystem usw.).
- 9.2 Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Villmergen bzw. der GWV.

10. Leitungsnetz, Definitionen

- 10.1 Das Leitungsnetz der GWV umfasst als öffentliche Leitungen die Transport- Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 10.2 Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind öffentliche Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserver-

sorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

- 10.3 Hauptleitungen sind öffentliche Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets.
- 10.4 Die Hauptleitungen sind Bestandteil der öffentlichen Basiserschliessung und werden von den GWV nach Massgabe der baulichen Entwicklung und des GWP erstellt.
- 10.5 Versorgungsleitungen sind öffentliche Wasserleitungen innerhalb des GWV-Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Diese dienen der Erschliessung der Grundstücke.
- 10.6 Im Zweifelsfall gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

11. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- 11.1 Die Anlagen werden nach den Vorschriften und Anforderungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW geplant, ausgeführt, betrieben und unterhalten.
- 11.2 Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Verteilleitungen sind die GWV oder deren Beauftragte zuständig.
- 11.3 Die GWV führen normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeitstagen im Tagesbetrieb aus.
- 11.4 Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, sind die GWV berechtigt, dem Kunden die entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 11.5 Schieber dürfen ausschliesslich durch das Personal oder die Beauftragten der GWV bedient werden.

12. Hydrantenanlagen

- 12.1 Die GWV sorgen im Auftrag der Gemeinde Villmergen für die Errichtung der notwendigen Hydranten. Die Gemeinde oder der Kunde (gemäss Ziffer 8.1) leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- 12.2 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 12.3 Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die GWV, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- 12.4 Die GWV übernehmen die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung der Gemeinde.
- 12.5 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- 12.6 Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die GWV und die Feuerwehr zugänglich sein.
- 12.7 Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 12.8 Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der GWV. Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber den GWV ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

13. Öffentliche Brunnenanlagen

- 13.1 Die Versorgung der vom öffentlichen Wassernetz gespeisten öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen unterstehen den GWV.
- 13.2 Die Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

14. Beanspruchung von Privatgrund

- 14.1 Grundeigentümer sind gemäss Art. 691 ff ZGB¹ Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 14.2 Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet.
- 14.3 Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 14.4 Die GWV sind nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 14.5 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen ist durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

15. Schutz des öffentlichen Wasserleitungsnetzes

- 15.1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligungen freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 15.2 Wenn der Kunde bzw. Liegenschafts- oder Grundeigentümer in der Nähe von Wasserversorgungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den GWV rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die GWV legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 15.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den GWV über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Wasserleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Wasserleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die GWV zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 15.4 Die GWV verfügen über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Netzinformationssystem NIS) und führen diese regelmässig nach.
- 15.5 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der GWV im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Anschlussleitung

Schematische Begriffserläuterungen im Anhang Reglement 1.1 (ABWV)

16. Definition

- 16.1 Als Anschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

¹ SR 210 (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

- 16.2 Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane (Schieber) sind Bestandteile der Anschlussleitung.
- 16.3 Erstellung und Kosten
- Die Leitungsführung und die Art der Anschlussleitung werden durch die GWV bestimmt. Grundeigentümer dürfen die Anschlussleitung nur durch die Organe der GWV oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlenkungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.
- 16.4 Die Bestimmungen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von Anschlussleitungen sind im Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen 2.0 (AE-AB) geregelt.

17. Technische Bedingungen

- 17.1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die GWV für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Anschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- 17.2 In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, dass möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

18. Erdung

- 18.1 Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- 18.2 Die GWV sind für die Erdung nicht verantwortlich.

19. Erwerb Durchleitungsrechte

- 19.1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der GWV schriftlich mitgeteilt werden.

20. Eigentumsverhältnisse der Anschlussleitung

Schematische Begriffserläuterungen im Anhang Reglement 1.1 (ABWV)

- 20.1 Sämtliche Anlagenteile der Anschlussleitung und das Absperrorgan (Schieber), auch wenn diese im öffentlichen Grund liegen, stehen im Eigentum des Grundeigentümers.
- 20.2 Die Messeinrichtung (Wasserzähler) ist im Eigentum der GWV.

21. Unterhalt und Erneuerung

- 21.1 Die Anschlussleitung wird ausschliesslich durch die GWV oder deren Beauftragten zu Lasten des Grundeigentümers unterhalten und erneuert.
- 21.2 Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

- 21.3 Schäden, die sich an der Anschlussleitung und der Haustechnikanlage bzw. Gebäudeinstallation bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der GWV sofort mitzuteilen.
- 21.4 Anschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
- Bei mangelhaften Zustand;
 - Bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnisch Gründen;
 - Nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

22. Nullverbrauch

- 22.1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
- 22.2 Auch bei einem Nullverbrauch wird der Grundpreis für den Anschluss verrechnet.
- 22.3 Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so veranlassen die GWV auf dessen Kosten die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Ziffer 23.

23. Unbenutzte Anschlussleitungen

- 23.1 Unbenutzte Anschlussleitungen werden von den GWV zu Lasten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

Haustechnikanlagen

24. Definition

- 24.1 Haustechnikanlagen bzw. Gebäudeinstallationen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Anschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
- 24.2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

25. Eigentumsverhältnisse

- 25.1 Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
- 25.2 Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

26. Haftung

- 26.1 Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt an Haustechnikanlagen verursachen.

27. Erstellung / Meldepflicht

- 27.1 Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

- 27.2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem aktuell geltenden Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen».
- 27.3 Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung der GWV besitzt.
- 27.4 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einer Installationsanzeige der GWV melden.
- 27.5 Die Installationsanzeige ist mit den nötigen Planungsunterlagen einzureichen.
- 27.6 Die Richtlinien des SVGW in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich. Alle Einrichtungen müssen den Netzdruck, den Hygienevorschriften und den örtlichen Wasserverhältnissen entsprechen.
- 27.7 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten sind den GWV umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen können.
- 27.8 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

28. Technische Vorschriften

- 28.1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

29. Abnahme

- 29.1 Jede Erstellung und Erweiterung der Haustechnikanlage muss vor der Inbetriebnahme den GWV gemeldet werden.
- 29.2 Die GWV übernehmen durch eine allfällige Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

30. Kontrolle

- 30.1 Den GWV und der von ihr ermächtigten Fachleuten sind zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehinderten Zutritt zu ermöglichen.
- 30.2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der GWV die Mängel innerhalb der von dieser festgelegten Frist beheben zu lassen.
- 30.3 Unterlässt er dies, können die GWV die Behebung der Mängel auf Kosten des Kunden veranlassen.

31. Unterhalt

- 31.1 Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- 31.2 Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

32. Auswirkungen auf die Wasserversorgung

- 32.1 Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

- 32.2 Die GWV sind in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung von unkontrollierten Lastspitzen, eines Rückflusses ins Netz oder Druckschläge zu fordern und durchzusetzen.

33. Wasserbehandlungsanlagen

- 33.1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind oder vom SVGW als Anlagen abgenommen wurden.
- 33.2 Die Veranlassung und Kostentragung von Einzelabnahmen von nicht bereits zertifizierten Anlagen ist in der Verantwortung der Kunden respektive ihren Anlagelieferanten.
- 33.3 Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

34. Frostgefahr

- 34.1 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Messeinrichtungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.
- 34.2 Alle Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

35. Nutzung von Eigen- und Regenwasser

- 35.1 Die Nutzung von Eigen- und Regenwasser ist den GWV zu melden.
- 35.2 Bei der Nutzung von Eigen- und Regenwasser darf zwischen diesen Systemen und der GWV-Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.
- 35.3 Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

Wasserlieferung

36. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- 36.1 Die GWV liefern im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- 36.2 Die GWV sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

37. Einschränkung der Wasserabgabe

- 37.1 Die GWV können die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
- a) im Falle höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen an den Wasserversorgungsanlagen, wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr aus der Gruppenversorgung oder bei Produktionsengpässen;

- d) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- e) bei Brandfällen und bei Wasserknappheit;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

- 37.2 Die GWV sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt.
- 37.3 Die GWV übernehmen keine Haftung für Folgeschäden und gewähren deswegen auch keine Preisreduktion.
- 37.4 Die GWV führen normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeits Tagen im Tagesbetrieb aus. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 37.5 Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, sind die GWV berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und/oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 37.6 Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kunden.

38. Anschlussgesuch

- 38.1 Für jeden Neuanschluss ist den GWV ein Anschlussgesuch einzureichen.
- 38.2 Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und dem Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen 2.0 (AEAB).
- 38.3 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, können die GWV den Anschluss der Anschlussleitung verweigern.

39. Haftung der Kunden

- 39.1 Die Kunden haften gegenüber den GWV und Dritten für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.
- 39.2 Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

40. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 40.1 Den GWV sind mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder via Kundenportal Meldung zu erstatten:
- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit separater Messeinrichtung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen mit separater Messeinrichtung, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit separater Messeinrichtung;
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

- 40.2 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Grundeigentümer sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen. Darunter fallen Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisse oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen.

41. Wasserableitungsverbot

- 41.1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der GWV, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- 41.2 Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

42. Unberechtigter Wasserbezug

- 42.1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den GWV ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

43. Vorübergehender Wasserbezug

- 43.1 Der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser, Strassenreinigung, Kanalisationsspülungen, Bewässerung usw.) bedarf in der Regel einer schriftlichen Bewilligung durch die GWV und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

44. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- 44.1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation der Messeinrichtung.
- 44.2 Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- 44.3 Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist den GWV mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.
- 44.4 Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Kosten und Gebühren.

45. Abnahmepflicht

- 45.1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei den GWV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

46. Wasserabgabe für besondere Zwecke

- 46.1 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen schriftlichen Bewilligung der GWV.
- 46.2 Die GWV sind berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

47. Abnorme Spitzenbezüge

- 47.1 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den GWV und dem Kunden.

Wassermessung

48. Einbau

- 48.1 Die Messeinrichtung wird von den GWV zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- 48.2 Die für die Messung notwendigen Messeinrichtungen werden von den GWV oder ihren Beauftragten geliefert, montiert und periodisch erneuert.
- 48.3 Kosten für Montage und Demontage der Mess- und Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.
- 48.4 Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut.
- 48.5 Die GWV entscheiden über Ausnahmen und die Art der Messeinrichtung.

49. Haftung

- 49.1 Der Kunde haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
- 49.2 Der Kunde darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

50. Technische Vorschriften

- 50.1 Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen zu installieren.
- 50.2 Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

51. Ablesung der Messeinrichtung

- 51.1 Die Ableseperioden werden von der GWV festgelegt.
- 51.2 Die GWV können Kosten für ausserordentliche Ablesungen und Abrechnungen, sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.

52. Messung des Wasserbezugs

- 52.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen der GWV massgebend.
- 52.2 Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der GWV oder durch Fernauslesung.
- 52.3 Die GWV können die Kunden ersuchen, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss GWV-Vorgaben zu melden.
- 52.4 Als Messeinheit gelten m^3 für den Wasserbrauch.
- 52.5 Störungen an der Messeinrichtung sind der GWV sofort zu melden.
- 52.6 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- 52.7 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den GWV festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenem, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 52.8 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 52.9 Treten in einer Gebäudeinstallation Verluste durch WC-Spülkästen, Warmwasserwärmer oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Wasserverbrauchs.

53. Messeinrichtungen

- 53.1 Die für die Messung von Wasserbezug notwendigen Messeinrichtungen werden von den GWV geliefert, montiert und periodisch erneuert.
- 53.2 Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der GWV und werden auf deren Kosten instand gehalten.
- 53.3 Der Grundeigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben der GWV. Überdies stellt er den GWV den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen geeigneten und frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung.
- 53.4 Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Grundeigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 53.5 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.
- 53.6 Sind infolge Änderungen an den Installationen oder der Anforderungen für die Messung Anpassungen notwendig so gehen diese Kosten zu Lasten des Kunden.
- 53.7 Den GWV oder ihren Beauftragten ist zur Kontrolle der Messeinrichtungen sowie zur Ablesung der Zählerstände der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.
- 53.8 Die Kosten von Messeinrichtungen sind den gültigen Preisstrukturen zu entnehmen.
- 53.9 Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden spezielle Messeinrichtungen erforderlich, verrechnen die GWV dem Kunden sämtliche damit zusammenhängende Aufwendungen für die Erstellung, den Unterhalt, den Betrieb und die Entsorgung.
- 53.10 Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der GWV beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 53.11 Messeinrichtungen dürfen nur durch die GWV plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 53.12 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente oder die Verbrauchsmessung selber beeinflussen, haftet den GWV für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die GWV behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 53.13 Messeinrichtungen, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen² sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 53.14 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den GWV-Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die GWV die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Arbeiten die GWV-Messeinrichtungen korrekt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfungen.

² SR 941.20 (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

- 53.15 Messapparate, deren Abweichungen die Toleranzen nach den Prüfanforderungen des SVGW nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 53.16 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den GWV unverzüglich anzuzeigen.

Datenschutz und Geheimhaltung

54. Datenschutz

- 54.1 Die GWV nimmt den Schutz der persönlichen Daten sehr ernst und hält sich strikt an die Datenschutzgesetze.
- 54.2 Die GWV verarbeitet und verwendet Daten des Kunden für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- 54.3 Nicht-personenbezogene oder anonyme Daten können automatisch erfasst werden, um die Funktionalität und die Handhabung der Produkte von den GWV zu verbessern.
- 54.4 Soweit die GWV zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte bezieht, sind diese Dritte insbesondere bezüglich Fragen der Haftung und des Datenschutzes mit den GWV bzw. deren Mitarbeitenden gleichgestellt.

55. Geheimhaltung

- 55.1 Der Kunde und die GWV verpflichten sich und ihre Mitarbeitenden, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die sie bei ihren gegenseitigen Geschäftsbeziehungen erfahren, streng vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten in keiner Art und Weise, weder ganz noch auszugweise zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Erfüllung der Leistungen unter diesen ABWV aufrecht.
- 55.2 Den GWV ist es erlaubt, die Kenntnisse, Erfahrungen und Methoden, welche bei Erfüllung eines Auftrages für den Kunden erworben wurden, auch für andere Projekte einzusetzen.
- 55.3 Soweit die GWV zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte bezieht, sind diese Dritte insbesondere bezüglich Fragen der Haftung und der Geheimhaltung mit den GWV bzw. deren Mitarbeitenden gleichgestellt.

Finanzierung

56. Eigenwirtschaftlichkeit

- 56.1 Die GWV haben ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
- a) die Wasserbezugskosten vom Vorlieferanten;
 - b) allfällige Konzessionskosten;
 - c) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur, einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
 - d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
 - e) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;

- f) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- g) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- h) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

57. Kostendeckung

57.1 Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen. Für betriebsfremde Leistungen der GWV wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., entrichtet die Gemeinde Villmergen den GWV einen angemessenen jährlichen Beitrag;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

58. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

58.1 Die direkten Kosten für die Erstellung der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen tragen in der Regel die GWV.

59. Detailerschliessungen

59.1 Die Erstellung von Leitungen in Detailerschliessungen ist im Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen 2.0 (AEAB) geregelt.

60. Kostentragung Anschlussleitung

60.1 Die Erstellung, der Unterhalt, der Betrieb und die Erneuerung von Anschlussleitungen sind im Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen 2.0 (AEAB) geregelt.

60.2 Bei Werkleitungssanierungen von Strassen im Versorgungsgebiet der GWV wird der Teil Anschlussleitung in Privateigentum (gemäss Ziffer 8.1) ab Absperrorgan (Schieber) der Versorgungsleitung im Minimum bis zur Parzellengrenze des privaten Grundeigentümers mitersetzt. Mit dieser Massnahme ist bei einer späteren Gesamtsanierung der Anschlussleitung durch den Grundeigentümer, der bereits ersetzte Strassenbelag nicht mehr aufzubrechen. Somit wird der Teilersatz von der Anschlussleitung im Privateigentum durch die GWV vorfinanziert.

60.3 Bei einer Restsanierung der Anschlussleitung innert 3 bis 5 Jahren im Privateigentum, wird der gesamte Betrag (Teilsanierung/Restsanierung) der Anschlussleitung in Rechnung gestellt. Spätestens nach 5 Jahren wird die Teilsanierung (Versorgungsleitung bis Parzellengrenze) dem aktuellen Grundeigentümer zum effektiven Herstellwert in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob der Rest vollständig saniert ist oder nicht.

61. Netzkostenbeiträge

61.1 Die Netzkostenbeiträge sind im Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen 2.0 (AEAB) geregelt.

62. Nutzungsgebühren Wasser

- 62.1 Die wiederkehrenden Nutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr basierend auf den Zählergrösse (Nennbelastung in m³/h) und einer Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasser zusammen.
- 62.2 Die Nutzungsgebühren werden durch die Gemeindeversammlung genehmigt und in separaten Preisblättern festgelegt.
- 62.3 Die Wasserabgabe an Gemeinden und Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen, werden mit individuellen Lieferverträgen geregelt.
- 62.4 Sämtliche Steuern und Abgaben an Gemeinden, Kanton und den Bund gehen zu Lasten des Kunden.

63. Abgeltung von Sonderleistungen

- 63.1 Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.
- 63.2 Diese Leistungen werden zu den aktuell gültigen Stundenansätzen der GWV in Rechnung gestellt.
- 63.3 Die GWV können Kosten für ausserordentliche Ablesungen und Abrechnungen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.

Rechnungsstellung und Inkasso

64. Verrechnung

- 64.1 Für die Feststellung und Verrechnung der Grundgebühr, des Wasserverbrauchs und der bezogenen Leistung gelten die Angaben der GWV.

65. Rechnungsstellung

- 65.1 Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von den GWV festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.
- 65.2 Für die Rechnungsstellung der bezogenen bzw. reservierten Leistungen werden vertragliche Leistungen oder Geräteleistungen verwendet.
- 65.3 Die Rechnungsstellung für die effektiv gemessene Leistung bleibt den GWV vorbehalten.
- 65.4 Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der GWV massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt.
- 65.5 Die GWV können zwischen den Ableseperioden Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen.
- 65.6 Ausserordentliche Ablesungen bei Mieter- oder Eigentümerwechsel können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 65.7 Die GWV können vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 65.8 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der GWV kleine Guthaben/Schulden in der Höhe von bis zu CHF 10.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

66. Zahlung

- 66.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.
- 66.2 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GWV zulässig.
- 66.3 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich den GWV zu melden.
- 66.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 66.5 Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von den GWV in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

67. Inkassomassnahmen / Einstellung von Lieferung und Leistung

- 67.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 67.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 67.3 Können die GWV auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Zustellung einer Verfügung, Einleitung einer Betreibung nach SchKG oder der Einbau eines Inkassosystems angekündigt.
- 67.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Reduktion des Durchflusses mit einem Mengenbegrenzer.
- 67.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 67.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 30.00 inkl. MWST erhoben.
- 67.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 67.8 Inkassosysteme können von den GWV so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der GWV verwendet wird.
- 67.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

68. Solidarhaftung bei Handänderung und Mieterwechsel

- 68.1 Für Forderungen aus laufenden Vertragsverhältnissen haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch, bei Mieterwechsel der Grundeigentümer.

69. Verjährung

- 69.1 Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren nach zehn Jahren.

Straf- und Schlussbestimmungen

70. Zuwiderhandlungen

- 70.1 Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- 70.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

71. Übergangsbestimmungen

- 71.1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

72. Neue Anlagen

- 72.1 Änderungen der technischen Anschlussbedingungen (Werkvorschriften) gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

73. Inkrafttreten

- 73.1 Dieses von der Gemeindeversammlung Villmergen am 25. November 2016 genehmigte und erlassene Reglement über den Vollzug der Wasserversorgung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen betreffend Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und Lieferung von Elektroenergie und Wasser der GWV von 2008 gelten als aufgehoben.

Villmergen, 25. November 2016